

**Satzung
der
Marianischen Männerkongregation in Altötting e.V.**

Präambel

Als Zentralkongregation vereinigt die Marianische Männerkongregation Altötting eine große Zahl von Pfarrkongregationen, einzelnen Gruppen und Sodalen. Sie wurde unter dem Titel „Maria Verkündigung“ im Jahre 1599 am Gnadenort „Unserer Lieben Frau“ gegründet und in die „Prima Primaria“ in Rom, die erste aller Kongregationen, eingegliedert. Als weitere Patrone erwählte sie sich den hl. Josef und ihren heiligen Sodalen Bruder Konrad von Parzham.

Als Rechtsträger der Zentralkongregation nach Kirchenrecht wurde am 7.6.1925 der eingetragene Verein gegründet.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2009 wird die Satzung des Vereins wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:

Marianische Männerkongregation in Altötting e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist 84503 Altötting.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung sowie von Werken christlicher Nächstenliebe mit dem Ziel, christliche Grundsätze in Familie, Beruf, Kirche und öffentlichem Leben zur Geltung zu bringen.

- (3) Den Satzungsweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die Durchführung von Gottesdiensten, Exerzitien, gemeinsamen kirchlichen Feiern sowie von Bildungsveranstaltungen und Vorträgen. Der Verein verfolgt diese Zwecke unmittelbar selbst oder durch die kirchliche Zentralkongregation von Altötting und ihre Untergliederungen, insbesondere die Gemeinschaft Christlichen Lebens“ als Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 A0. Der Verein stellt dazu erforderliche Geld- und Sachmittel zur Verfügung, die er aus freiwilligen Zuwendungen oder der Vermögensverwaltung erzielt.
- (4) Der Verein führt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27. April 2015 ein.
- (5) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen an die Bayerische Kapuziner-Provinz, Körperschaft öffentlichen Rechts, übertragen wird, dass sie unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden die Vorstandsmitglieder und Konsultoren der Zentralkongregation Altötting. Der Verein soll nicht mehr als 30 Mitglieder haben.

- (2) Der geistliche Präses wird Mitglied des Vereins durch seine Ernennung durch den Diözesanbischof, der geistliche Vizepräses durch Ernennung durch das Provinzialat der Kapuziner. Ihre Erklärung, wonach sie bereit sind, dieses Amt anzunehmen, gilt als Eintrittserklärung in den Verein. Dies gilt entsprechend für den jeweiligen katholischen Stadtpfarrer in Altötting, der Pfarrei St. Philippus und Jakobus.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch ihre Wahl zu Vorstandsmitgliedern durch die Zentralkongregation. Die Annahme der Wahl gilt als Eintrittserklärung in den Verein.
- (4) Die Konsultoren erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss des Vorstandes. Die Annahme der Wahl gilt als Eintrittserklärung in den Verein.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod;
 - Verlust des Amtes, das den Grund der Mitgliedschaft bildet;
 - durch Ablauf der Zeit, für die das betreffende Mitglied gewählt wurde;
 - freiwilligen Austritt;
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie erfolgt, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder sein Verhalten Ärgernis gibt und es sich so der Mitgliedschaft in der Kongregation für unwürdig erweist.

§ 6

Beschaffung der Vereinsmittel

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge nicht erhoben. Unberührt bleiben eventuelle Mitgliedsbeiträge als Sodale der Zentralkongregation.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch freiwillige Zuwendungen und Erträge aus der Vermögensverwaltung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. ein Beirat

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand aus fünf bis neun Mitgliedern, die - soweit sie nicht von Amtswegen Mitglieder im Vorstand sind - von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
- (2) Der geistliche Präses, der Vizepräses und der Stadtpfarrer von Altötting gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Übrigen regelt der Vorstand die Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist also einzelvertretungsberechtigt, hat im Innenverhältnis jedoch die Geschäftsordnung für den Vorstand zu beachten.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit kein Dienstverhältnis begründet wird. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 9

Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein eigenverantwortlich nach Gesetz und dieser Satzung zu leiten. Die Vorstandstätigkeit muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 gerichtet sein.
- (2) Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.

- (3) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie ein Tätigkeitsbericht sind innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl oder Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie dessen Bericht über die geplante zukünftige Entwicklung;
 3. Wahl von Kassenprüfern oder eines Abschlussprüfers;
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung
- (3) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung und zwar in Altötting statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies ist den übrigen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zu lassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und sonstigen Medienvertreter beschließt die Mitgliederversammlung.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auslösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (12) Das Protokoll ist sämtlichen Mitgliedern unverzüglich zu übersenden; es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb Monatsfrist Einwendungen erhoben werden. Bei Einwendungen ist das Protokoll von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (13) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung eines Beirates sowie seine Mitglieder und erlässt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für diesen.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat bei Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mindestens die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden. Er ist berechtigt bereits bei der Ausstellung des Jahresabschlusses Rücklagen zu bilden, soweit diese steuerlich gemäß § 58 AO zulässig sind.

- (2) Anstelle der Wahl von Kassenprüfern kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Wahl eines Abschlussprüfers vorschlagen.

§ 13 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Mitgliederzeitschrift „Sodalenblatt“.

§ 14 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.